



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 23/24

05.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 10. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Mechtersen Blatt 207, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Mechtersen Blatt 227, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Mechtersen	1	99/2	Gebäude- und Freifläche, Bruchweg 7, 7A	4105

in Abt. II Nr. 6 für die Dauer von 60 Jahren vom Tage der Eintragung ab.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 46.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau und Garagenanbau, eingeschossig, Kriechkeller, Baujahr 1965, Nebengebäude, keine Innenbesichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Baumann
Rechtspflegerin

Beglaubigt,
Lüneburg den 11.11.2025

Meyer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle